

Satzung des Heimat- und Verkehrsvereins Vluyn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

- 1. Der am 13. Juni 1952 wiedergegründete Verein führt den Namen "Heimat- und Verkehrsverein Vluyn e.V.". Er hat seinen Sitz in 47506 Neukirchen-Vluyn, Kreis Wesel, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Moers unter der Nr. 495 eingetragen.
- 2. Der Verein ist Nachfolger des Verkehrs- und Heimatvereins Vluyn, der am 22. Februar 1932 gegründet wurde.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- 1. a) Pflege der Heimatliebe und Heimatkunde (Besichtigungen, Fahrten, Wanderungen und Vorträge), Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und -sitten, Pflege und Schutz der Natur-, Bau- und Kunstdenkmäler sowie Pflege der heimischen Mundart;
- b) Erschließung der niederrheinischen Heimatgeschichte mit Materialsammlung zum Aufbau einer Bibliothek sowie Förderung und Unterstützung des ortsgeschichtlichen Museums Neukirchen-Vluyn mit Archiv;
- c) Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung und Gesundheit dienen (Aufstellung von Ruhebänken, Markierung von Wanderwegen, Führungen u.s.w.);
- d) Wahrung der allgemeinen Verkehrsinteressen (Verkehrsverbesserungen und -erleichterungen für die Allgemeinheit).

§ 3 Tätigkeit, Ausgaben

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
- 2. Mitglieder können werden alle
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und
 - c) Personengesellschaften des Handelsrechts,
die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben. Die Ablehnung des Antrages ist dem Aufnahmeersuchenden schriftlich mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Aufkündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluß eines Kalenderjahres;
- b) durch Auflösung einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft;
- c) durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet;
- d) durch Tod. War das verstorbene Mitglied verheiratet, wird dessen Mitgliedschaft von dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist von der Zustimmung des überlebenden Ehegatten abhängig. Besteht für den überlebenden Ehegatten bereits eine Mitgliedschaft, so bewendet es bei dieser.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, seine Interessen zu wahren und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 8 Beiträge

1. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) Arbeitsausschüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins sowie die Übertragung des gesamten Vereinsvermögens bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

4. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder der dritte Teil der bei der Beschlußfassung hierüber abgegebenen Stimmen es verlangt.

§ 11

Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.
3. Darüber hinaus kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 12

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Verlesung der Niederschrift über die letzte ordentliche Mitgliederversammlung und ggf. über außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - b) Bericht über die Tätigkeit des Vereins,
 - c) Bericht des Kassierers,
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Wahlen zum Vorstand -sofern erforderlich-,
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer -sofern erforderlich-,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Verschiedenes.
2. Mitglieder des Vereins können Anträge stellen, soweit sie schriftlich begründet dem Vorstand mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
3. Von der Mitgliederversammlung werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren 2 sachkundige Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aus ihren Reihen den Versammlungsleiter.
2. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 14

Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b a) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b b) gegebenenfalls dem Ehrevorsitzenden,
 - c) dem 1. Schriftführer,
 - d) dem 2. Schriftführer,
 - e) dem 1. Kassierer,
 - f) dem 2. Kassierer,
 - g) dem Leiter des Mundartkreises,
 - h) dem stellvertretenden Leiter des Mundartkreises und
 - i) höchstens 8 Beisitzern.

106

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden unter Benennung ihres Amtes von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt des gewählten Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit den Neuwahlen in der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Einberufung und Beschlußfassung

1. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Er beschließt in allen Dingen, die nicht der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, mit einfacher Stimmenmehrheit. § 10 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Arbeitsausschüsse

1. Zur Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Vereins, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

2. Die Arbeitsausschüsse tagen jeweils nach Bedarf.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Schlußbestimmungen

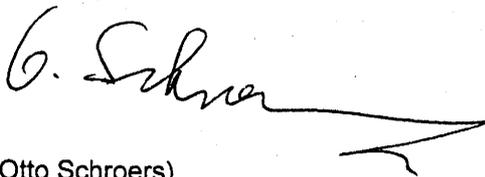
1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so schlägt die Mitgliederversammlung vor, auf welche steuerbegünstigte Einrichtung unter welchen Auflagen das Vereinsvermögen übertragen werden soll. Hierbei ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.

3. Sofern vom Finanzamt oder dem Amtsgericht Moers Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 19

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 06. November 1996 in Kraft.



(Otto Schroers)
Vorsitzender

Abschrift stimmt mit
Original überein und wird hier-

ausgegeben.

den

04. April 1957

[Signature]
Stellers

Justizangestellte

